



**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	07.11.2025	<b>2025/297</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	17.11.2025
Kreistag	öffentlich	08.12.2025

**Tagesordnungspunkt 1**

**Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) - Neufassung der Satzung**

**Beschlussvorschlag**

- 1. Die Satzungen aus den Jahren 2001 und 2011 werden mit den als Anlage 2 und 3 beigefügten Aufhebungssatzungen aufgehoben.**
- 2. Die Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.**

## **Historie und Sachverhalt**

### Aktuelle Situation:

Die Stadt Konstanz ist gemäß § 5 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) (informativ: ab dem 1. Januar 2026 NEU § 11 LKJHG) örtlicher Träger der Jugendhilfe. Mit dieser Rechtsstellung übernimmt die Stadt Konstanz die Jugendhilfe als originäre Aufgabe. § 5 Absatz 2 LKJHG regelt dabei die Kostenübernahme für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.

Danach ist der Landkreis Konstanz verpflichtet, der Stadt

1. den erforderlichen Aufwand, der ihr
  - a. durch den Erlass oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII und
  - b. durch die in § 91 SGB VIII genannten Einzelleistungen sowie
  - c. durch die nach §§ 30 und 31 SGB VIII gewährten Einzelleistungen entsteht

zu erstatten.

2. Von den übrigen Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger erstattet der Landkreis zwei Drittel.

Gem. Satz 2 bestimmt sich der Ersatz nach Satz 1 Nr. 2 nach den Kosten, die dem Landkreis für das Personal entstehen würden. Das Nähere regelt der Landkreis durch Satzung.

Auf dieser Grundlage hat der Landkreis eine entsprechende Satzung erlassen, welche zuletzt im Jahr 2011 geändert wurde.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind die ambulanten Leistungen, mit Ausnahme der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 30 und 31 SGB VIII, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 LKJHG grundsätzlich nicht vom Erstattungsanspruch umfasst.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzestext eine eher restriktive Erstattung der Kosten vorsieht und die Stadt im Vergleich zu den Gemeinden im Landkreis dadurch benachteiligt wäre, wurde im Rahmen der Satzungsänderung im Jahr 2011 eine Regelung zur Kostenerstattung für ambulante Leistungen in § 6 der Satzung aufgenommen (Drucksachen-Nr. 2011/273).

Infolgedessen umfasst der Kostenerstattungsanspruch der Stadt neben den im Gesetz genannten Jugendhilfeleistungen auch Aufwendungen nach den §§ 27 Absatz 3, 29 und 35a SGB VIII. Der Landkreis übernimmt damit bisher Leistungen, die über seine gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Seit einiger Zeit fanden Gespräche und Verhandlungen zwischen der Stadt Konstanz und dem Landkreis Konstanz bezüglich der Abrechnung der Kosten für die Kindertagespflege statt. Ursächlich hierfür war die Forderung der Landkreisverwaltung, dass die der Stadt zufließenden FAG-Mittel des Landes nach § 29c FAG bei der Berechnung des erstattungsfähigen Aufwands entsprechend mindernd berücksichtigt werden müssen. Zuvor wurden diese Einnahmen von der Stadt nicht bei der Abrechnung mit dem Landkreis berücksichtigt, sodass es zu einer Überzahlung seitens des Landkreises gekommen ist. Diese wurden zunächst mit den laufenden Zahlungsforderungen der Stadt für die Aufgaben der Kindertagespflege verrechnet.

Im Jahr 2024 konnte der Landkreis und die Stadt im Rahmen einer außergerichtlichen Verhandlung eine Einigung hinsichtlich der Überzahlung im Bereich der Kindertagespflege erzielen. Der geeinte, noch offene Rückzahlungsbetrag wurde mit Rückforderungsbescheid vom 06. Februar 2025 festgesetzt. Der Betrag wurde von der Stadt Konstanz beglichen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass rückwirkend ab 01. Januar 2023 die zukünftige Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 LKJHG auf Grund-

lage einer noch zu vereinbarenden Regelung erfolgen soll. Hierüber hatte der Landkreis mit Drucksachen-Nr. 2025/033 informiert.

#### Überlegungen zur neuen Abrechnungssystematik:

In der Folgezeit hat sich der Landkreis umfassende Gedanken hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Abrechnungssystematik gemacht. Ziel war es, die bisherige Abrechnungspraxis im Sinne einer möglichst effizienten Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zu vereinfachen und zudem eine Gleichbehandlung aller Kinder im Landkreis zu erreichen.

Zur Sicherstellung eines nachvollziehbaren und transparenten Abrechnungsverfahrens plant der Landkreis daher die Einführung eines pauschalierten Betrages zur Ermittlung des Erstattungsanspruchs der Stadt Konstanz. Dieser Anspruch soll sich nach den Aufwendungen richten, die dem Landkreis für die im Stadtgebiet lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis unter 21 Jahren unter Berücksichtigung aller auf diese Aufwände entfallenden Einnahmen bei gleicher Behandlung entstehen würden (fiktiver jährlicher Nettoaufwand).

Zur Ermittlung dieses fiktiven jährlichen Nettoaufwands erfasst der Landkreis zunächst seinen tatsächlichen Bruttoaufwand für das gesamte Kreisgebiet pro Kalenderjahr. Hierfür wurde eine Anlage erstellt, die sämtliche erstattungsfähigen Leistungen detailliert auflistet. Von dem so erfassten Bruttoaufwand werden sämtliche Erstattungen, Kostenbeiträge und sonstigen Einnahmen, die auf diese Aufwände entfallen, abgezogen.

Auf Grundlage des so berechneten tatsächlichen jährlichen Nettoaufwands wird der fiktive Nettoaufwand gemäß nachfolgenden Regelungen ermittelt:

Die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 21 Jahren in Stadt und Landkreis wird jährlich durch das Statistische Landesamt ermittelt. Anschließend berechnet der Landkreis seinen Nettoaufwand für die erforderlichen Jugendhilfeleistungen im Kreisgebiet ohne die Stadt Konstanz und setzt diesen ins Verhältnis zur Anzahl der Kinder außerhalb der Stadt. Der hieraus resultierende durchschnittliche Nettoaufwand pro Kind wird mit der Anzahl der Kinder in der Stadt Konstanz multipliziert, um den jährlichen Erstattungsanspruch der Stadt gegenüber dem Landkreis festzulegen.

#### Berechnungsbeispiel:

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrug im zuletzt am 30.10.2025 veröffentlichten Kalenderjahr (2024)

die unter 21-jährige Bevölkerung des gesamten Landkreises Konstanz 58.551 Personen

und die bis unter 21-jährige Bevölkerung der Stadt Konstanz 16.151 Personen.

Damit betrug im Jahr 2024 die Anzahl der im Kreisgebiet wohnenden bis unter 21-Jährigen ohne die im Stadtgebiet wohnenden unter 21-Jährigen (58.551 – 16.151) 42.400 Personen.

Unter der Annahme, dass der tatsächliche Aufwand des Landkreises 100.000 EUR beträgt, errechnet sich der Ersatzanspruch der Stadt Konstanz wie folgt:

$$100.000 / 42.400 \times 16.151 = 38.091,98 \text{ Euro,}$$

d. h. die Stadt hätte gegen den Landkreis einen Ersatzanspruch in Höhe von 38.091,98 Euro.

Besonders kostenintensive atypische Einzelfälle sollen über eine Öffnungsklausel gesondert abgerechnet werden können. Sofern bei der Stadt Konstanz für ein Kind, einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis unter 21 Jahren aufgrund besonderer Umstände ein zeitlich befristeter Nettoaufwand von mehr als 15.000 Euro pro Monat entsteht, erstattet der Landkreis diesen Aufwand gesondert. Voraussetzung hierfür soll eine vorherige Zustimmung des Landkreises sein.

Diese Überlegungen des Landkreises wurden (mit Ausnahme der nachträglich hinzugekommenen Öffnungsklausel) in einem Satzungsentwurf festgehalten und der Stadt mit Schreiben vom 31. Januar 2025 übermittelt, verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stadt ist der Auffassung, dass eine generelle Begrenzung der Zahlungen des Landkreises in Form eines pauschalierten Betrages nicht rechtmäßig sei. Die an die Stadt zu leistenden Zahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung könnten daher nicht über eine Satzung gedeckelt werden. Außerdem vertritt die Stadt den Standpunkt, dass die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt nicht mit den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen aus dem gesamten Landkreis verglichen werden könnten. Die Grundlage für die Berechnung des pauschalierten Betrages ist daher für die Stadt nicht akzeptabel.

Nach § 5 Absatz 2 LKJHG ist der Landkreis verpflichtet, den „erforderlichen Aufwand“ zu erstatten. Die Stadt definiert den im Gesetz festgelegten erforderlichen Aufwand mit den tatsächlichen Jugendhilfekosten, die sie hat. Es seien vielmehr die vorhandenen Bedarfe maßgeblich.

Trotz intensiver, vertrauensvoller und wertschätzender Gespräche zwischen Stadt und Landkreis konnte eine Einigung zur zukünftigen Abrechnung der Jugendhilfeaufwendungen der Stadt bisher nicht erzielt werden.

#### Rechtliche Einordnung:

Davon ausgehend, dass der Landkreis Konstanz dem Grunde nach verpflichtet ist, der Stadt Konstanz Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfeleistungen zu erstatten, wird mit § 5 Abs. 2 LKJHG geregelt, dass der Kostenerstattungsanspruch zunächst den „erforderlichen Aufwand“ umfasst, welcher durch den Erlass oder die Übernahme von „Teilnahmebeiträgen und Gebühren“ gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsteht. Außerdem besteht ein solcher Kostenerstattungsanspruch auch für die in § 91 SGB VIII genannten Leistungen sowie die nach § 30 und § 31 SGB VIII gewährten Einzelleistungen.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut werden daher ambulante Leistungen, mit Ausnahme der Hilfen zur Erziehung nach § 30 und § 31 SGB VIII nicht vom Kostenerstattungsanspruch umfasst.

Ferner ist nicht näher definiert, was unter dem „erforderlichen Aufwand“ genau zu verstehen ist und auch der Gesetzesbegründung lässt sich hierzu nichts entnehmen. In der Gesetzesbegründung zu § 5 LKJHG wird jedenfalls klargestellt, dass die Kostenerstattung in Form einer pauschalen Regelung erfolgen kann. Der Landkreis definiert den erforderlichen Aufwand anhand eines pauschalierten Betrages, der sich am durchschnittlichen Nettoaufwand der gesamten (ambulant, teilstationär und stationär) Jugendhilfekosten im Landkreis orientiert.

Die bislang an die Stadt Konstanz erstatteten Leistungen basieren daher auf einer freiwilligen vertraglichen auf der bisherigen Satzung beruhenden Kostenübernahme des Landkreises. Der Landkreis hat jedoch keinerlei Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Jugendhilfekosten der Stadt.

Sollte die vorliegende Neufassung der Satzung beschlossen werden, ist für den Landkreis klar, dass die Stadt zukünftig dieselben Förderungen wie alle Städte und Gemeinden im Landkreis beantragen könnte und grundsätzlich zu berücksichtigen wäre (Bsp.: Förderung der Schulsozialarbeit).

Fazit:

Der Landkreis kann die Übernahme von weiteren Kosten, die der Stadt durch den Vollzug der Kinder – und Jugendhilfe entstehen, durch Satzung regeln.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf übernimmt der Landkreis weiterhin Kosten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. Ein Pauschalbetrag, der sich am durchschnittlichen Nettoaufwand der Jugendhilfekosten für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis orientiert, bietet eine praktikable und transparente Basis für die Kostenerstattung und gewährleistet zudem eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis. Durch die in der Satzung enthaltene Öffnungsklausel können besonders teure und aufwändige Jugendhilfefälle von der pauschalierten Abrechnung ausgenommen werden.

Anlagen

Anlage 1 - neuer Satzungsentwurf über die Durchführung des §5 Abs. 2 des LKJHG

Anlage 2 - Aufhebungssatzung zur Aufhebung der Satzung aus 2001

Anlage 3 - Aufhebungssatzung zur Aufhebung der Satzung aus 2011

Anlage 4 - Satzung, gültig seit 2001

Anlage 5 - Satzung, gültig seit 2011

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
  Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe  
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen  
 Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 130 Handlungsfeld: Arbeiten im Netzwerk

Leistungsziel: Die Zusammenarbeit mit der Stadt Konstanz im Bereich der Jugendhilfe ist kollektional, transparent und effizient. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Konstanz wird neu strukturiert und auf ein solides Fundament gestellt.

Maßnahme: Gespräch mit den zuständigen Akteuren; überprüfen und Optimieren der Schnittstellen; überprüfen/einführen von (regelmäßigen) Routinen; Treffen einer neuen Vereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	2 Mio. EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		